

§ 2. Es sollen aber auch diese *advocati curiae* der Armen Partheien-Sachen mitübernehmen und dieselben möglichsten Fleißes und, wie solches die Pflicht eines sonst in specie constituirten *advocati pauperum* erheischt, befördern; jedoch kann nach Befinden des *judicium* auch wohl einem andern deren *advocatorum*, so bei selbigem angenommen, der Armen Sachen aufgetragen, die solchenfalls solche zu übernehmen sich nicht entbrechen können.

§ 3. Sobald die *advocati curiae* etwas in Erfahrung bringen, daß wieder dieses Reglement oder sonst wogegen contraveniret worden, muß er solches gehörigen Orths anzeigen und allenfalls nach erhaltener Verordnung sein Amt gebrauchen, zu welchem Ende ihm copia dieses Reglements zuzustellen ist.

§ 4. Wann Strafen beizutreiben, muß er, wann ihm solches committiret wird, darunter nicht säumig sein, viel weniger dabei was negligiren; dagegen soll ihm für seinen Fleiß der behörige Antheil gegeben, auch seine Mühe dem Befinden nach sonst vergolten, allemahl aber auf die Kosten, so der Säumige zu erstatten, mitreflectiret und erkant werden.

§ 5. Die übrigen Gerichtsadvocati werden auf ihren geleisteten Eid verwiesen, und soll das *patrocinium causarum* bei dem Magistrat und Gerichten niemanden als denen *receptis* zugelassen, *procuratores* aber nicht admittiret werden, wie dann auch überall auf keine Procuraturgebühren bei Erkennung der Kosten mitzureflectiren.

Tit. XIX. Von dem Scharfrichter.

§ 1. Der Scharfrichter soll, so oft er von dem Magistrat gefordert wird, sich gehörig stellen.

§ 2. Wann executiones zu verrichten, muß er der Urtheil gemäß verfahren und dieselbe so verrichten, wie er es gegen Gott und seiner Obrigkeit zu verantworten sich getrauet. Bei denen Torturen soll er keine abergläubische Dinge, die Wahrheit heraus zu bringen gebrauchen noch auch durch Geschenke oder sonst wodurch von dem vorgeschriebenen Urtheil abzugehen sich verleiten lassen.

§ 3. Ist er vermöge seiner Bestallung, so er vom Magistrat erhält, schuldig alle von selbigen veranlaßte Executionen, wie sie Nahmen haben mögen, ohne Entgeld zu verrichten. Hingegen bekommt er auch ohne Unterscheid der Executionen dasjenige, so ihm in der Bestallung ausgemacht worden.

§ 4. Demnechst soll er durch seine Knechte oder Jungen die Straßen von sämtlichen Residenzen und deren Vorstädte die Woche hindurch fleißig visitiren und, wann ein Aß auf den Straßen gefunden wird, es sofort wegschaffen, nichts weniger auch, was ihm von denen Einwohnern und Bürgern angegeben wird, bald aus der Stadt von ihren Höfen abholen (zu) lassen.

§ 5. Soll er bei der Scharfrichterei keine Luder-Kuthe halten, viel weniger Schweine noch anderes Vieh außer die Hunde mit Luder füttern.

§ 6. Wann er die Hunde schlagen lassen will, muß er dazu allemahl des Magistrats Consens einholen und, wann er die Permission erhalten, seine Leute scharf einbinden, daß sie dabei durchaus nicht excediren noch sich länger als bis acht Uhr Morgens in der Stadt aufhalten, sondern längstens gegen 9 Uhr wieder aus der Landwehre sein sollen.

§ 7. So oft er auf das Land zu verreisen hat, muß er solches bei dem Magistrat und denen Gerichten zuvor allemahl gehörig melden.

§ 8. Seinen Leuthen soll er alle *Conversations* und Zusammenkünfte an publicquen Orthen wie auch bei Gelägen ehrlicher Leuthe untersagen und, daß sie sich solcher gänzlich enthalten sollen, ihnen ernstlich anbefehlen.

§ 9. Uebrigens wird derselbe auf seine Bestallung verwiesen; und wann ein *Casus*, so darin nicht exprimiret, sich etwa ereignen möchte, soll er, was der Magistrat deshalb der Billigkeiten nach verordnen wird, sich gefallen lassen.

Was schließlich die Persohnen und Sachen betrifft, so vor dem Magistrat und denen Gerichten gehören, imgleichen wie bei allen Sachen verfahren werden sollte, solches Alles ist bereits vordrin in denen deshalb publicirten Königl. Justiz- und Policei-Ordnungen, Verfassungen und Reglements, auch Edicten und Patenten sattsam zu erkennen gegeben.

Sr. Königl. Majestät befehlen demnach dem Magistrat und denen Gerichten hiesiger Residenzen hiernach allergnädigst, zugleich aber auch alles Ernstes sich darnach und insonderheit nach dieses rathhäusliche [!] Reglement jederzeit in allen Stücken aufs allergenauste allerunterthänigst zu achten, darüber mit allem Nachdruck fest und unverbrüchlich halten und dawieder auf keine Weise einige Contraventionen zu gestatten.

Signatum Berlin den 21. Februar 1747.

Friedrich.

Viereck. Happe.

50. Neueinrichtung der Accise- und Zollsachen (Regie). 1766 April 14.

Mylius, Nov. Corpus const. Prussico-Brand. 4 (1771), Sp. 293—308.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen etc etc thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem wir seit Endigung des letztern Krieges ohnablässig bedacht gewesen unsern Unterthanen und Landen, welche dadurch gelitten, auf alle mögliche Art wiederum aufzuhelfen, sowie wir dann unser beständiges Augenmerk sein lassen sowohl durch Wiederaufbauung der verheerten Dörfer und Gegenden die Zahl der Einwohner zu ersetzen, als auch den Handwerken und Fabriken durch alle mögliche Wohl-

thaten und Encouragements wiederum aufzuhelfen und solche in den vorigen Flor und Betrieb der Nahrung zu bringen; so haben wir, um unser Unterthanen Bestes zu befördern und selbigen in allen den Stücken, wo es auf eine oder die andere Art geschehen kann, eine Erleichterung der Lasten und Abgaben auch dadurch zu verschaffen, daß solche auf einen billigen und proportionirten Fuß gesetzt und durchgehends mit gleichen Schultern und nach Vermögen der Contribuenten getragen werden mögen, uns von den Abgaben und Accisen in den Städten unserer sämtlichen Provinzen und Lande einen genauen Bericht erstatten lassen und selbigen mit grössester Aufmerksamkeit stückweise untersucht. Da wir dann befunden, daß in deren Hebung bis auf den heutigen Tag eine sehr grosse Ungleichheit obgewaltet, in der Maasse, daß die zur Erhaltung des Staats nöthige Abgaben einen Theil unserer Unterthanen weit mehr beschweret als den andern; daß besonders die Abgaben von Getreide als dem allerrohmentbehrlichsten Stück zum Unterhalt des Lebens nicht nur vorzüglich mit Auflagen beschweret, sondern auch dem Absatz und der Handlung damit durch die Vervielfältigung der Abgaben an theils Orten besondere Hindernisse in den Weg gelegt werden; daß bei der Versteuerung des Schlachtviehes die Ausländer darunter über die Einwohner einen grossen Vorzug gehabt, da die Accise stückweise entrichtet worden, und das zweifach so schwere ausländische Schlachtvieh nicht ein mehreres entrichtet als das weit kleinere und geringere, so im Lande gezogen werden können; daß bei dem Articul von Getränken das Publicum allerhand Arten von Betrug ausgesetzt gewesen, indem die Weine auf eine der Gesundheit so schädliche Art ohne Nachfrage und Hinderung beständig verfälscht werden können; gleichermassen auch das Bier, um den Abgaben auf das Getreide zu entgehen, dergestalt geschwächt und mit Wasser vermischt worden, daß dieses als eine Hauptursach der durchgehends abgenommenen Braunahrung in allen Provinzien angesehen werden kann; daß bei dem Brandwein eine gleichmäßige Vermischung, besonders des Kornbrandweins mit den auswärtigen hoch impostirten Brandweinen zum grössesten Nachtheil der Consumenten getrieben worden, als welche dafür ebenso wie für wirkliche Franz- und Rheinische Brandweine die höheren Sätze bezahlen müssen; und daß endlich diejenigen, so den Schank exerciret, ausser einer geringen Handlungsaccise, welcher sie auf viele Wege entgehen können, nicht mehr zu entrichten gehabt, als die übrigen Einwohner und Consumenten, von denen sie durch den Debit ihre Nahrung gezogen und welche sie unter dem Vorgeben der auf die Getränke gelegten Accise mit ausserordentlich erhöhten Preisen zu übersetzen Anlaß genommen und dadurch verursacht haben, daß die in der That gemäßigten Abgaben dem Publico zu einer wahren Last werden müssen.

Wir haben demnach bei reiflicher Erwegung aller dieser Umstände und in der wahren Absicht, diesen schädlichen Mißbräuchen

abzuhelfen, eine Gleichheit der Abgaben nach der Maasse des Vermögens unserer Unterthanen einzuführen, den Dürftigen der Billigkeit nach die Last zu erleichtern, den Handel und Absatz des Getreides von aller Beschwerlichkeit zu befreien und dadurch den Ackerbau aufzumuntern, die Verfälschung des Weins Bieres und Brandtewines zu behindern und endlich besonders der Gewinnsucht der Wein- Bier- und Brandweinschenker Einhalt zu thun, damit sie sich nicht des Vorwandes der Accise bedienen und den Consumenten übermäßige Preise auflegen, zur gründlichen Erfüllung dieser heilsamen Absichten für nöthig erachtet, vorläufig eine Commission niederzusetzen, welche den Grund und die Ursachen einer jeden Abgabe bei den Accisen zu untersuchen und uns über alles und jedes stückweise einen hinlänglichen Bericht zu erstatten haben solle, damit wir völlig im Stande sein mögen, künftig dergestalt alle und jede Accise-Sätze zu bestimmen, daß nach unserer landesväterlichen Absicht die allerrohnumgänglichsten Lebensmittel von Auflagen befreiet und solche nur auf dergleichen Stücke zum Theil gelegt werden mögen, die von der Willkühr der Consumenten abhängen, in der Maasse, daß wir nach unserm Wunsch nur dieses einzige erhalten, zu gleicher Zeit die Last unserer Unterthanen zu erleichtern und dabei die nothwendigen Einkünfte des Staats auf einen festen und beständigen Fuß zu versichern, sonder daß dadurch im geringsten eine übermäßige Vermehrung derselben gesucht werde.

Alldieweil aber zu einer dergleichen Untersuchung in den so verschiedenen Provinzen eine geräumliche Zeit erfordert wird, damit bei einem so wichtigen Geschäfte nichts übereilet werden möge, unterdessen je dennoch nöthig ist in den Haupttheilen eine Aenderung provisorie und bis auf weitere Verordnung festzusetzen, damit von Stunde an unsere hierunter hegende gute Absicht den sämtlichen Einwohnern und Landen zustatten kommen möge, so haben wir kraft dieses unter unser allerhöchsteigenhändigen Unterschrift vollzogenen und emanirten Patents nachfolgendes als ein vorläufiges Reglement und bis zu weiterer Verordnung ohnverbrüchlich festsetzen und befehlen wollen, wie folget:

I. Wegen der Accise und Auflagen vom Getreide.

§ 1. Alle Auflagen auf das Getreide und einländisches Mehl, imgleichen das Malz- und Brandtewein-Schroot sollen vom 1ten Jun. 1766 gänzlich aufhören, und verbieten wir fernerhin solche zu erheben. Hingegen bleibt unsern Unterthanen verstattet, solche in den Städten frei einzuführen und damit eine willkührliche Handlung zu treiben, ohne weder Handlungsaccise noch sonst einige Abgaben zu entrichten, wobei sich aber von selbst verstehet, daß davon die bisher üblichen Zölle, auch bei dem Vermahlen und Abschrooten des Getreides das Mahlgeld und die Mahlmetze wie gewöhnlich zu entrichten sein, auch bei Einbringung auswärts gemahlten Mehls die Mühlengefälle des Orts der Verfassung gemäß nachbezahlt werden müssen.

§ 2. Um aber zu verhüten, damit nicht bei dem freien Eingang des Getreides in den Säcken andere Waaren eingebracht und Defraudationes begangen werden, so befehlen wir, daß jedesmal diejenigen, so Getreide in die Städte bringen, beim Eingange anzeigen müssen, wie viel und was sie für Getreide geladen haben, worauf ihnen ein ohntgeldlicher Eingangszettel ertheilet wird, um damit ihr Getreide oder Mehl nach demjenigen Orte in einer jeden Stadt zu führen, welcher bestimmt werden wird, um die Visitation davon auf die geschwindeste und leichteste Art zu verrichten. Und damit in den grossen Städten die zu Markte kommenden nicht aufgehalten werden, so verordnen wir, daß 4 oder mehrere Hauptthore an jedem Ort nach Proportion seiner Grösse benannt gemacht werden sollen, durch welche alles Getreide eingebracht werden muß. An jedem dieser Thore soll ein Haus oder bedeckter Schoppen dazu eingerichtet werden, daß durch eine Anzahl hierauf ausdrücklich zu bestimmender und anzunehmender Leute die Säcke mit Getreide auf das schleunigste aus einen in in den andern umgegossen, das Mehl aber wie bishero visitiret und gewogen werden soll, und zwar in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers oder des Thorschreibers. Was aber das Getreide betrifft, so zu Wasser und durch Schiffe hereingebracht wird, so sollen letztere gleich bei dem Eingang in einen sichern und zu verschliessenden Ort oder Hafen gebracht und daselbst nur einzig und allein der Verkauf und die Ausladung des Getreides vorgenommen werden. Wir verbieten das geringste aus den Schiffen auszuladen, bevor die Visitation geschehen und sonder Ertheilung eines ohntgeldlichen Scheins, worauf sowohl die Visitation als das Quantum des Getreides bezeichnet sein soll; und werden zu dem Ende eigene Leute bestellt werden, um bei der Ausladung gegenwärtig zu sein und diese Scheine zu ertheilen. Damit aber die Kosten zum Unterhalt der hierzu nöthigen Leute bestritten werden können, so soll von einem jeden Scheffel Getreide blos 4 Pfennige und vom Centner eingebrachten Mehls 6 Pfennige entrichtet werden. Sollte sich jedoch jemand gelüsten lassen, heimlich ohne Visitation und Bescheinigung Getreide einzuführen, so wird solches mit 50 Rthlr. auf jeden Scheffel, nicht minder mit Confiscation des eingebrachten bestrafet.

§ 3. Damit unsere heilsamen Absichten wegen dieser Befreiung vom Getreide erfüllet und darüber nachdrücklich gehalten werden mögen, so verordnen und befehlen wir allen unsern Magisträten und Policeibedienten hierauf mit Acht zu geben und dadurch die Zufuhre zu befördern, demnächst aber fernerhin die monatlichen Brodtaxen sorgfältig anzufertigen und bekannt zu machen, auch mit allem Eifer und Nachdruck darüber zu halten.

II. Wegen der Accise vom Schlachtvieh.

§ 1. Beim Eingange sämtlichen Schlachtviehes müssen vor der Hand diejenigen Abgaben entrichtet werden, welche bishero vermöge der Tarifs bestimmt sind, jedoch aber dieses nur so

lange, bis wir nach einer gründlichen Untersuchung im Stande sein werden dergleichen Einrichtungen zu machen, wodurch auch bei diesen Articulen eine bessere Gleichheit eingeführet und unsern Unterthanen eine wesentliche Erleichterung verschaffet werden könne. Um aber den Ausfall, welcher durch die gänzliche Befreiung des Getreides entstehen wird, in etwas zu decken, so soll vorerst von einem jeden Pfund Fleisch sonder Unterschied 1 Pfennig entrichtet werden, jedoch wird hiervon das Schweinefleisch als die gewöhnlichste Nahrung der Armen gänzlich ausgenommen, und bleibt es dieserhalb einzig bei den vorigen Sätzen. Im übrigen wird den Schlächtern und allen denen, so mit Fleisch handeln, auf das nachdrücklichste verboten, dieserhalb ein mehreres als 1 Pfennig vom Pfunde einzufordern, und zwar bei Strafe von 10 Rthlr. auf jedes Pfund; wobei wir den Magisträten und Policeibedienten besonders anbefehlen hierüber die genaueste Aufsicht zu halten, auch darnach die Taxen einzurichten.

§ 2. Diese provisorische neue Abgabe soll nicht anders erlegt werden, als bis das geschlachtete Vieh gehörig gewogen werden kann; damit aber deshalb kein Unterschleif geschehe, so wird in den Städten, wo keine Schlachthäuser vorhanden sind, hierdurch befohlen niemals ein Stück Vieh zu schlachten, bevor dieses dem dazu bestellten Visitator oder Aufseher angezeigt und darauf das Fleisch excl. des Kopfes und übrigen sämtlichen Abfalles gewogen worden; an den Orten aber, wo wirklich Schlachthäuser vorhanden sind, ist ein jeder schuldig in solchen schlachten zu lassen, und zwar bei Erlegung von 10 Rthlr. Strafe, wann in einem oder andern Fall contraveniret wird. Wir befehlen zugleich den Magisträten in grossen Städten oder aber den Schlächter-Gewerken, wenn selbe vorhanden, zum Dienste des Publici an bequemen Orten mehrere Schlachthäuser anzulegen, wobei ihnen erlaubt wird 2 Groschen von einem Ochsen oder Kuh und 6 Pfennige von einem Hammel oder Kalbe dieserhalb zu erheben; hingegen aber müssen sie für den Unterhalt der Schlachthäuser und aller dabei nöthigen Geräthschaften, auch insbesondere für deren Reinlichkeit sorgen.

§ 3. Diejenigen, so einiges Vieh schlachten lassen, sollen gehalten sein nach geschehener Anzeige einen Bescheinigungszettel zu erfordern, worauf sowol das Gewicht bezeichnet, als die Zahlung des Pfennings vom Pfunde attestiret werden. Und soll unsern Visitatoren frei stehen, deshalb bei den Schlächtern und andern, welche mit Fleisch handeln, Nachfrage zu halten und sich diese Art Zettel vorzeigen zu lassen; sollten sie aber begründeten Verdacht haben, daß in einem oder andern Ort heimlich geschlachtet worden, so sollen sie zwar deshalb Visitation anstellen können, jedennoch nur in Beisein einiger dazu genommenen Zeugen oder eines Policeibedienten.

III. Wegen der Accise vom Weine.

§ 1. Die Accise vom Wein soll fernerhin auf dem Fuß der

bisherigen Tarifs an jedem Ort erhoben werden, bis daß wir im Stande sind auch hierunter zur Egalisation und Erleichterung unserer Unterthanen eine anderweite Verfügung zu treffen. Inzwischen wird jedennoch zu fernerer Erstattung desjenigen, so von dem Getreide herunter gesetzt worden, auf einen jeden Eimer von ordinären Wein, sowohl rothen als weissen, 5 Groschen über dasjenige, so bishero in Accise entrichtet, imgleichen 20 Groschen auf jeden Eimer von Ungarischen, Rhein-, Champagn-, Bourgogn- und andern sogenannten feinen und Liqueur-Weinen gelegt. Zugleich aber und damit die häufigen Defraudationen verhindert werden können, welche bei dem Rheinweine begangen werden, da selbiger häufig unter der Benennung von Franken-, Mosel- und Neckar-Wein eingeführt wird, so belegen wir sämtlich dergleichen Arten Weine durchgehends mit eben derselbigen Auflage, welche sowol von Alters als anjetzo auf den Rheinwein gelegeet ist, und nehmen wir von gegenwärtiger neuen Erhöhung bloß nur die Landweine aus unsern Provinzien aus, als welche ein mehreres nicht, wie nach den vorigen Sätzen, entrichten sollen.

§ 2. Wir erlauben allen unsern Unterthanen den Weinhandel in unsern Städten frei und ohngehindert sowol im Grossen als en detail zu treiben, wann sie die gehörige Abgabe bei der Accise entrichten. Um aber künftig die häufige Verfälschung des Weines zu behindern und das Publicum davor nach Möglichkeit sicher zu setzen, so befehlen wir denen sämtlich mit Wein Handelnden ohnweigerlich sich der beständigen Visitation unserer Aufseher zu unterwerfen und selbigen jedesmal richtig und getreulich anzuzeigen, sowol wann sie neue Weine einlegen, damit solche auf den deshalb zu haltenden Registern eingetragen werden können, als auch wann sie Weine im Grossen verkaufen, damit ihnen solcher abgeschrieben werden könne, indem unsere Absicht und Willensmeinung hierbei ist, daß durch eine genaue Nachfolge und Aufrechnung des debitirten Quanti behindert werden könne, daß keine Vermischung und der Gesundheit der Consumenten so schädliche Verfälschung des Weines vorgenommen werde. Wann wir aber den Weinhandel hierdurch allen und jeden erlaubet, so wollen wir dennoch, daß an den Orten, woselbst den Städten und Magisträten der excl. Weinhandel und die Verpachtung der Weinkeller bishero zugestanden, es vor der Hand und bis zur weitem Verordnung dabei belassen werde. Inzwischen sind dergleichen Kellerpächter sowol wie alle übrigen Weinhändler der beständigen Aufsicht und Nachfrage unserer Visitatoren unterworfen.

§ 3. Es werden auch von nun an die bis dato auf den Weinschank gelegene Handlungsaccise und andere Abgaben ausser der ordinären Accise gänzlich aufgehoben; dagegen aber verordnen und wollen wir, daß künftig die Weinschanker besonders zu Bestreitung der Kosten für die genauere Visitation eine Abgabe von 5 pro Cent von ihren sämtlichen Debit erlegen sollen; und wird es damit folgendergestalt gehalten, daß, wann ein Weinhändler

künftig ein Faß einleget, er sodann dem Aufseher oder Visitor den Preis des darin befindlichen Weines anzeigt und nach dieser seiner eigenen Angabe überlassenen Bestimmung die Abgabe der 5 pro Cent entrichtet. Dahingegen aber soll er sich niemals unterstehen bei Strafe von 50 Rthlr. und der Confiscation den Wein höher zu verkaufen, als er solchen angegeben, und soll in solchen Fällen der Beweis durch Zeugen, worunter der Käufer selbst sein kann, angenommen und sogleich fiscalisch gegen einen solchen Uebersetzer des Publici verfahren, auch die Strafe ohne weitere Umstände von ihm beigetrieben werden.

§ 4. Solten an einigen Orten die Magisträte Städte oder Landschaften, auch andere befugt sein von dem Weinschank Abgaben zu erfordern, so wird ihnen verstattet, solche nach wie vor einzuheben, bis darüber anderweite Verordnung erfolgt.

IV. Wegen der Abgaben und Accise vom Bierbrauen.

§ 1. Nachdem die Abgaben vom Getreide, welche bishero zur Verfertigung des Bieres und Malzes gedienet, aufgehoben worden, so soll an deren Stelle in den sämtlichen Städten ein sicheres von einer jeden Tonne erleget werden, und wird provisorie diese Abgabe pro Tonne auf 18 Groschen festgesetzt; als weshalb wir den Magisträten und Policeibedienten, so die monatliche Anfertigung der Biertaxen zu verrichten haben, auf das nachdrücklichste anbefehlen, hiernach sich zu achten und dahin zu sehen, daß unter dem Vorwand dieser Abgabe nicht eine unerlaubte Erhöhung des Bierpreises gestattet werde, indem nach Abzug, was dagegen auf das Malz erlassen worden, dieses eine Erhöhung von weniger als 1 Pfennig auf die Maas in Berlin austrägt.

§ 2. Um die Stärke und Güte des Bieres nach einem gewissen Principio abzumessen, so setzen wir hierdurch feste, daß allemahl auf 1 Scheffel Weitzen und $1\frac{1}{2}$ Scheffel Gersten oder anders Malz das Abbrauen einer Tonne von 100 Quart Berlinisch inclusive der 4 Maaß für die Häfen gerechnet werden, und darnach die Erlegung der 18 Groschen für die Tonne eingeführt werden soll. Damit aber inzwischen daraus keine Unordnung erwachse, weilen sich nach den Gewohnheiten einer jeden Stadt und Ort eine grosse Verschiedenheit in den Zuthaten und Quantitäten des Getreides, welches zu dem Biere gebraucht wird, befindet, so wollen wir vorläufig es dabei bewenden lassen, daß fernerhin die differenten Arten von Biere dergestalt allenthalben angefertigt werden, wie es nach den Brauordnungen eines jeden Orts bis dato üblich gewesen; und werden wir uns demnächst solche stückweise vorlegen lassen, um darin eine dergleichen Verfügung zu treffen und festzusetzen, welche zum Besten unserer Unterthanen am mehresten beitragen und der so sehr verfallenen Braunahrung allenthalben wiederum aufhelfen könne. Vorläufig aber ist darauf genau zu achten, daß die Abgabe der 18 Gr. pro Tonne durchgehends nach der angeführten Proportion ausgerechnet und von unsern Accisebedienten eingehoben werde, wobei den Brauern aufs

schärfste untersagt wird, ein mehreres als die vorgeschriebene Tonnenzahl nach Maasgabe der vorgeschriebenen resp. Brauordnungen und Gewohnheiten zu brauen, widrigenfalls sie nicht nur mit der Confiscation, sondern auch dem Verlust ihrer Braugerechtigkeit ohnausbleiblich bestraft werden sollen.

§ 3. Da wir besonders auch gleich bei dieser vorläufigen Einrichtung dem Soldatenstande sowol als dem ärmern Theil der Einwohner alle nur thunliche Erleichterung verschafft wissen wollen, so wird hierdurch verordnet, daß künftig das Brauen des sogenannten Nachbieres auf einen festen und ordentlichen Fuß gesetzt werden soll, dergestalt, daß von 5 Scheffel Weizenmalz und 7½ Scheffel Gerstenmalz, so zu einem Gebräude gebraucht werden, jedesmal eine Tonne Nachbier gebrauet werden darf, welche nicht das geringste an einigerlei Abgaben zu entrichten hat, wobei den Brauern befohlen wird, solches vorzüglich nur allein den Soldaten und geringen Einwohnern zu verkaufen. Sollte sich ein Brauer betreffen lassen, daß er dieses Nachbier mit dem ordentlichen Bier vermische oder auch an sich selbst verfälscht habe, so wird er das erstemal mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe, zum zweitemal aber mit dem Verlust seiner Braugerechtigkeit ohnausbleiblich bestraft.

§ 4. Da wir fernerhin gerne sehen, daß der Absatz des Bieres unsern Brauberechtigten in den Städten conserviret bleibe und selbige desto eher im Stande sein mögen das Publicum mit guten und tüchtigen Getränken zu versehen, so lassen wir es vor der Hand bei denjenigen Auflagen bewenden, welche anjetzo auf die Einführung der fremden Biere sowol von auswärtigen Orten als von einländischen Städten und dem platten Lande gelegeet sind, wiewol wir uns vorbehalten dergleichen Mittel, jedoch ohne Nachtheil jemandes Gerechtsame, zu treffen, damit fürs künftige allen und jeden unserer Unterthanen die Freiheit gegeben werden könne, sich nach Belieben an demjenigen Ort mit guten Getränken zu versehen, wo sie solches am besten und convenablesten finden; als welches das einzige Mittel ist, um die Brauer dahin zu bringen, daß sie künftig zur Beförderung ihres eigenen Debits sich angelegen sein lassen, wie vor Alters gutes und ohnsträfliches Bier zu brauen.

§ 5. Um sowol die Richtigkeit dieser Accisehebung als auch des Brauens und des Verkaufs vom Biere zu versichern, so wird allen und jeden Brauern hierdurch anbefohlen, jedesmal ehe sie brauen, bei dem Acciseamte Anzeige zu thun, was für eine Art Bier und wie viel Malz sie brauen wollen, demnächst aber den bestellten Aufseher zu rufen, um bei dem Einfüllen gegenwärtig zu sein, die Tonnen zu zählen, aufzuzeichnen und darüber ein Register zu führen; demnächst aber eben besagtem Aufseher allemal auf Erfordern den Verkauf nachzuweisen und die vorhandene Tonnen sowol vom gewöhnlichen als Nachbierre vorzuzeigen, und zwar alles bei Strafe der Confiscation des Bieres und Erlegung von

50 Rthlr. für jede unrichtig befundene und ohne Anzeige gebraute Tonne.

V. Wegen der Accise vom Brandtweine.

§ 1. Die Auflage auf die fremden Brandtweine, welche bishero zufolge der letztern Verordnung von jedem Quart 14 Groschen betragen hat, soll künftig hierdurch bis auf 10 Groschen vom Quart herunter gesetzt werden und soll hiernach in allen Städten, so der Accise unterworfen sind, die Einhebung geschehen; und da ehemals die nunmehr aufgehobene Auflage auf dasjenige Getreide, welches zum Brandtweinschroot verwendet wurde, sich dahin belief, daß ein Maaß einländischer Kornbrandtwein an theils Orten beinahe mit 1 Gr. 6 Pf. impostiret war, so wird künftig die Abgabe in den accisebaren Städten hierdurch dahin festgesetzt, daß von jedem Quart oder Maaß Kornbrandtwein ein Groschen entrichtet werden soll; und da wir wegen desjenigen, so bishero auf dem platten Lande vom Brandweinbrennen entrichtet worden, nicht das geringste vor der Hand abändern wollen, so hat es dieserhalb durchgehends bei der bisherigen Observanz sein Bewenden.

§ 2. Um die Verfälschung des Brandtweins zu verhindern, und damit nicht die Kornbrandtweine mit den hoch impostirten Franz- und Rhein-Brandweinen vermengt und dadurch der Käufer betrogen werde, so setzen und ordnen wir, daß fürs künftige niemand, so mit fremdem Brandwein handelt, zugleich Kornbrandwein verkaufen soll noch daß diejenigen, so Kornbrandweine und daraus distillirte Liqueurs verkaufen, zugleich Franz- und Rheinische Brandweine feil haben. Sowie denn auch eine jede erweisliche Vermischung des Brandweins mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe belegt wird.

§ 3. Es sollen alle Brandweinsverkäufer, welche entweder im grossen mit Brandweinen handeln oder solche ausschenken, gehalten sein die Anzeigen über ihren Debit in gleicher Maasse, wie bei dem Wein und Bier verordnet, zu thun, auch den beständigen Nachforschungen und Folge unserer Visitatoren und Aufseher sich zu unterwerfen, anbei sowol ihren Einkauf als Debit getreulich anzuzeigen, damit darüber Register gehalten werden können; gleich wie wir denn statt der auf den Weinhandel gesetzten 5 pro Cent den Brandwein sonder Unterschied mit einer Abgabe von 10 Groschen von jedem Eimer, welcher debitiret sein wird, hiermit belegen, wogegen alle übrige Handlungsaccise aufhöret.

§ 4. Allen unsern Unterthanen und Einwohnern in den Städten wird hierdurch erlaubt die Brandweinbrennerei zu exerciren, wobei sich von selbst verstehet, daß alle und jede der hierunter festgesetzten Ordnung nachkommen und jedesmal sowol das Quantum des Getreides, welches sie zum Brandweinbrennen verbrauchen, als auch den Tag und die Stunde anzeigen, wann sie Feuer anmachen und einmeschen, damit hierbei alle nöthige Visitation und Untersuchung angestellt werden könne; wogegen alle heimliche Fabricirung des Brandweins sowol mit der Confiscation

desselben als sämtlicher Brandweingeräthschaften und Kessel und überdem mit 50 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

VI. Wegen allgemeiner Verordnung die Accisesätze betreffend.

§ 1. Da wir allergnädigst gut gefunden zu Entwerfung eines General-Accise-Reglements und Egalisirung der Tarifs eine Commission zu ernennen, welche ohngesäumt daran arbeiten soll, solche in allen Provinzien dergestalt einzurichten, damit die Last der Contribuenten erleichtert und das Commercium in den wesentlichen Theilen facilitiret werden möge, so soll bis dahin weiter keine Veränderung stattfinden als diejenige, so in gegenwärtigem Edict ausdrücklich benennet worden, und bleibet es in allen übrigen bei dem, so durch die Tarifs und sonstige speciale Verordnungen festgesetzt ist; gleichwie denn auch unsere allerhöchste Willensmeinung für beständig dahin gehet, daß niemandem von den Eximirten das geringste an seinen hergebrachten Accise-Freiheiten und Exemtionen abgehen solle, und es auch dieserhalb lediglich bei dem vorigen verbleibet.

§ 2. Solchem zufolge hat es fernerhin und bis auf nähere Verordnung bei dem Verbot wegen der für Contrebande declarirten Waaren, imgleichen wegen der höhern Impositirung von einer oder der andern sein ledigliches Bewenden. Damit aber künftig der verbotenen Einföhrung desto besser vorgebeuet werden möge, so befehlen wir und werden annoch nähere Special-Verfügung treffen, daß bei dem Eingange in unsere Provinzien und Lande und den hauptsächlichsten Grenzzöllen Comtoirs errichtet werden, wo sogleich die sämtlichen eingebrachten Waaren und Kaufmannsgüter angegeben und dabei bemerkt werden muß, ob die Waaren zur innerlichen Consumption und zwar für welchen Ort im Lande oder aber bloß zu Transito bestimmt sind: auf einen oder andern Fall wird dem Fuhrmann oder Schiffer ein Paßierschein mitgegeben, worauf sowol die angegebene Qualität der Waaren als die Zahl der Kästen Tonnen oder Packen ausgedrucket ist. Und alle diejenigen, welche sich diesemnächst unterstehen einige Waaren sonder dergleichen Angabescheine ein und ins Land zu bringen, nachdem sie einigen Hauptzoll oder Ort, wo ein dergleichen Bureau errichtet ist, vorbeigegangen, sollen mit Confiscation der Waaren, auch Wagen Pferde und Schiffe jedesmal bestraft werden.

§ 3. Die Kisten und Packen von Kaufmannsgütern und andern, so unserer Accise unterworfen sind, werden sogleich plombiret; und demnächst muß der Fuhrmann oder Schiffer an den Zöllen und Orten, wo Accise-Aemter oder Zoll-Comtoirs sind, seinen Paßierschein und die Richtigkeit der angehängten bleiernen Siegel vorzeigen und selbige bei Strafe der Confiscation nicht abreißen noch verletzen. Von den Waaren, so nur durch das Land passiren, wird bei dem letztern Gränzzoll in Gegenwart eines dazu bestellten Aufsehers das Blei wiederum abgenommen, hingegen bei dem Eingang in den Städten solches von den Accisebedienten recognosciret.

§ 4. Alle Schiffer und Fuhrleute sollen die Duplicate der Abfertigung, so sie in der ersten Zollstädte über ihre zum Theil plombirte Fracht erhalten, unterschreiben und sollen gehalten sein binnen 1 Monat oder sonst bestimmter Zeit entweder an dem Ort der geschehenen Plombirung bei ihrer Zurückkunft oder, wenn sie weiter durch die Provinz gehen, in dem letzten Zollamte Certificate von Acciseämtern aufzuweisen, daß diejenigen Stücke, so sie in der Provinz abgeladen haben, in accisebaren Städten abgesetzt und richtig plombiret befunden worden; oder wann es Waaren gewesen, so Eximirten und Accisefreien auf dem Lande gehören, daß sodann die Plombirung an dem letztern Ort, wo sie ein Acciseamt oder Zollcomtoir passiret, annoch richtig befunden worden. Wir verbieten unsern Accise- und Zollbedienten ausdrücklich, bei dem Ausgange unserer Provinzien keine Kaufmanns-Waaren Schiffe oder Frachtwagen durchzulassen, ohne vorher die Anzahl der auf dem Passierscheine benannten Kisten und Packen, so wie auch die Richtigkeit des aufgedruckten Bleies untersucht und über die fehlenden Kisten und Packen die erforderlichen Certificate nachgesehen zu haben.

§ 5. Wir verbieten ferner, daß künftig keine Ballen Kisten Packen und Tonnen aus einer unserer Provinzien auspassiret werden sollen, ohne daß darüber von dem Accise- oder Zollamt des Ortes, wo selbige verladen worden, ein Ausgangsschein oder Abfertigung vorgezeigt werden kann. Und um zu verhindern, daß nicht fälschlich dergleichen Scheine nachgemacht und ausgestellt werden können, so soll dieserhalb ein besonderer Stempel verfertigt werden, wovon der Abdruck bei einem jeden Rathhause oder Jurisdiction niederzulegen ist, um sich dessen zur Zusammenhaltung zu bedienen, wann etwa ein verdächtiger Stempel und Ausgangsschein vorkommen sollte. Und wollen wir, daß wider alle diejenigen, so sich einer solchen Verfälschung schuldig machen, auf das schärfste inquiriret werden soll.

§ 6. Die Ausführungsscheine und Quitungen über geschene Zahlung der Rechte sollen mit diesem Stempel bedruckt werden, und wird dafür jedesmahl 4 Pfennige erlegt; hingegen aber sind die kleinen Consumtibilien und, was zu Lande zu Markte auch wiederum herausgebracht wird, dieser Anordnung nicht unterworfen.

§ 7. Alle unsere Zoll- und Accisebediente nehmen wir unter unsern besondern Schutz, und soll wider alle diejenigen, so sich unterfangen würden, sich an ihnen in ihren Amtsgeschäften zu vergreifen oder auch zu Defraudationen und Unterschleifen behülflich zu sein, nach äusserster Schärfe der Gesetze verfahren werden. Gleichwie wie wir denn unsern sämtlichen Gerichtsobrigkeiten und Commandeurs der Truppen hierdurch anbefehlen ihnen auf Erfordern jedesmahl hülfliche Hand und nöthigen Beistand zu leisten.

§ 8. Wann Sachen wegen Defraudation oder Unrichtigkeit angehalten werden, so sind solche auf unsern Acciseämtern zu deponiren und sowohl mit unserm Insiegel als mit dem des Eigen-

thümers, wenn er es nöthig findet, zu versiegeln; im übrigen aber soll es mit der Untersuchung und Desision dergleichen Sachen, bis darüber etwas näheres verordnet, auf dem bisherigen Fuß gehalten und nach Maasgabe der Accise-Reglements darunter disponiret werden.

§ 9. Wann ein Defraudant betroffen wird, solcher aber mit Hinterlassung der angehaltenen Waaren echappiren sollte, so werden solche, falls er sich binnen 8 Tagen nicht stellt, den Meistbietenden verkauft.

§ 10. Diejenigen Waaren, welche nach der Angabe ihres Werths versteuert werden, können allemahl, so wie es auch in den vorigen Accise-Reglements und Verordnungen schon feste gesetzt gewesen, für diejenigen Preise in dem Acciseamt angenommen werden, wofür solche der Eigenthümer angegeben, wobei ihm nur überdem die gewöhnliche Kaufmannsprovision vergütet wird; und da dieses zu dem Ende auf das genaueste eingeführt werden soll, um den so sehr gewöhnlichen falschen Angaben vorzukommen, so soll nicht zugelassen werden, daß jemand, welcher die Preisangabe seiner Waare gemacht und unterschrieben, solche diesemnächst widerrufen und abändern könne.

§ 11. In den Städten Frankfurt Stettin Quedlinburg und andern, so in gleichem Fall sich befinden, lassen wir es zwar vor der Hand in Ansehung der Kaufmannschaften bei den dort eingeführten besondern Tarifs bewenden; damit aber diese Ausnahme von den Acciseabgaben nicht, wie bishero geschehen, dazu dienen möge das ganze platte Land mit Contrebande oder un versteuerten Waaren zu versehen, so ordnen und befehlen wir hierdurch, daß bei allen von diesen und dergleichen Orten kommenden Waaren und Gütern beim Ein- und Durchgang in unseren übrigen Provinzien eben dieselbige Formalität beobachtet werden soll als bei den Waaren, so von fremden Orten herein passiren.

§ 12. Da wir übrigens durch nähere und detaillirte Verordnungen nach den Umständen einer jeden Provinz deutlich festzusetzen uns vorbehalten, was sowohl die Hebung unserer Accisen als Zölle und anderer Rechte betrifft, auch was uns dabei sonst einzuführen dienlich und nützlich scheinen wird, so ordnen wir vorläufig, alles dasjenige, so in dem gegenwärtigen Edict provisorie festgesetzt worden, auf das genaueste zu erfüllen; und befehlen wir dannenhero unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, dieses unser ernstliches Edict überall gehörig und ganz eigentlich zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen zu lassen, unsere Land- und Steuerräthe, ingleichen sämtliche Accise- und Zollämter, wie auch das Officium fiscali auf das allergenaueste darnach zu instruiren und auf dessen allerstricteste Observanz bei schwerer Verantwortung und unserer höchsten Ungnade mit sorgfältigster Attention pflichtmäßig zu halten.

Uhrkundlich haben wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin den 14ten April 1766.

Friderich.

51. Instruktion für das Generaldirektorium. 1786 Sept. 28.

Philippson, Gesch. des preuss. Staatswesens vom Tode Friedrichs des Grossen bis zu den Freiheitskriegen Bd. 2 (1882), S. 309—357.

Seine Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster König und Herr haben aus Allerhöchst eigener Bewegung und Beherzigung Allerhöchst Dero wahren und wesentlichen Staats-Interesse den unveränderlichen Entschluß gefasset, daß zu Beförderung und Erreichung dieser landesväterlichen Absicht besonders auch die Allerhöchst Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio anvertraute Verwaltung der allgemeinen Staats-Wirtschaft künftighin wieder in derjenigen Form und Ordnung errichtet und ausgeübet werden solle, welche der Natur und dem Endzwecke des Dienstes und der ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung des General- etc Directorii gemäß sind. Seine Königliche Majestät haben des Endes Dero Allerhöchste Willens-Meinung sowohl in Dero allergnädigsten Kabinetts-Ordre vom 22. August dieses Jahres als in der allerhöchst eigenhändigen Entscheidung vom 25. gedachten Monaths näher zu erkennen gegeben. In Verfolge und Gemäßheit dessen ertheilen Seine Königliche Majestät Dero General- etc Directorio zu Verwaltung der denselben anvertrauten Geschäfte und Amts-Obliegenheiten folgende gemessenste Vorschrift und Instruktion:

Erster Abschnitt, betreffend die Form und Ordnung des Dienstes und der Geschäfts-Verwaltung.

1. Soll alles in der ursprünglichen Form und Verfassung des General- etc Directorii wieder hergestellt werden. Sollen alle durch verschiedene Umstände veranlaßte Abweichungen des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii von dessen ursprünglicher Einrichtung und Verfassung und was derselben entgegen sonst vorgenommen worden, hiermit und in Kraft dieses gänzlich aufgehoben und vernichtet sein, auch unverzüglich abgestellt und alles wieder in die ursprüngliche Form und Ordnung des Dienstes zurück gebracht werden.

Dessen spezielle Bestimmung:

Seine Königliche Majestät wiederholen und bestätigen des Endes die in Allerhöchst Dero erwähnten Ordres vom 22. und 25. August a. c. enthaltenen vorläufigen Entscheidungen und Vorschriften dahin:

1. Daß die Tresor-Sachen wie vormahls jederzeit von dem ältesten dirigirenden Minister des General-Directorii mit Zuziehung des Tresor-Rendanten, mithin vor jetzt von Dero Wirklichem Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Minister von Blumenthal allein und ohne Concurrenz des General-Directorii verwaltet werden sollen.

2. Soll das Curatorium der hiesigen Academie der Wissen-